



## Deutscher Psoriasis Bund e.V. (DPB) **Ordnung für die Schlichtungsstelle (Schli O) [ENTWURF]**

1. AUFGABE UND ZUSAMMENSETZUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE
2. ANRUFUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE
3. SCHLICHTUNGSVERFAHREN
4. ENTSCHEIDUNGEN IM SCHLICHTUNGSVERFAHREN
5. KOSTENREGELUNG UND SONSTIGES
6. GELTUNG

### **Präambel**

In Konfliktsituationen soll die Schlichtungsstelle als neutrale Instanz versuchen, Streitigkeiten in Abstimmung mit allen Beteiligten zu klären und zu lösen. Sie soll einen Beitrag zu einer friedlichen, von gegenseitiger Achtung geprägten Zusammenarbeit im Verein leisten und auch in kritischen Situationen bestrebt sein, alle Beteiligten „an einen Tisch zu bringen“. Die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins sind dabei richtungsweisend.

Mit der in dieser Ordnung gewählten vereinfachten Sprachform sind jeweils alle gesetzlich anerkannten Geschlechterformen gemeint.

### **1. AUFGABE UND ZUSAMMENSETZUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE**

#### **1.1 Aufgabe der Schlichtungsstelle**

Die Schlichtungsstelle soll Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern des Vereins, zwischen Mitgliedern des Vereins und Mitgliedern von Beiräten und Organen des Vereins sowie innerhalb von Beiräten und Organen des Vereins mit einem Schlichtungsspruch beilegen.

Die Schlichtungsstelle hat in jeder Phase eines Schlichtungsverfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten, etwa durch eine Erledigungserklärung oder durch einen Vergleich, hinzuwirken.

#### **1.2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle**

Die drei Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden; die beiden übrigen Mitglieder sind Beisitzer. Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **1.3 Ablehnung wegen Befangenheit**

Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann von jedem Beteiligten eines Schlichtungsverfahrens wegen Befangenheit abgelehnt werden; die Ablehnung ist zu begründen. Es kann nur ein Mitglied der Schlichtungsstelle abgelehnt werden. Falls jeder der Beteiligten ein Mitglied der Schlichtungsstelle ablehnt, gilt dies als Ausgleich und die Ablehnungen als nicht anerkannt.

Jedes Mitglied der Schlichtungsstelle kann sich in einem Schlichtungsverfahren selbst wegen Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der es rechtfertigt, an der Unparteilichkeit zu zweifeln. Wenn sich zwei oder mehr Mitglieder der Schlichtungsstelle selbst wegen Befangenheit ablehnen, erfolgt die Entscheidung der Schlichtung durch die Mitgliederversammlung.

Über die Anerkennung der Ablehnung entscheidet die Schlichtungsstelle selbst – und zwar ohne die Mitwirkung des abgelehnten bzw. sich selbst ablehnenden Mitglieds der Schlichtungsstelle. Im Falle der Anerkennung einer Ablehnung gilt das abgelehnte Mitglied für das betreffende Schlichtungsverfahren als nicht der Schlichtungsstelle zugehörig.

## **2. ANRUFUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE**

### **2.1 Befugnis zur Anrufung der Schlichtungsstelle**

Gemäß der Satzung des Vereins kann die Schlichtungsstelle von jedem Mitglied oder Organ des Vereins angerufen werden. Bei Mitgliedern des Vereins ist die ungekündigte Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung für die Befugnis zur Anrufung. Kündigt ein Beteiligter eines Schlichtungsverfahrens die Mitgliedschaft, beendet dies das Schlichtungsverfahren.

### **2.2 Ausgeschlossene Mitglieder**

Aus dem Verein ausgeschlossene Mitglieder dürfen die Schlichtungsstelle nur wegen Sachverhalten anrufen, die mit dem Ausschluss zusammenhängen.

### **2.3 Vorrang der Schlichtungsstelle**

Jedes Mitglied des Vereins soll in einem Streitfall zunächst die Schlichtungsstelle anrufen, bevor es eine Erledigung des Sachverhalts außerhalb der Zuständigkeit des Vereins sucht. Es ist verpflichtet, den Schlichtungsspruch – bzw. bei einem Widerspruch eines Beteiligten die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung – abzuwarten.

Die Funktion der Schlichtungsstelle nimmt den streitenden Mitgliedern jeden Anspruch auf Kostenersatz durch den Verein, wenn der Sachverhalt dennoch außerhalb der Zuständigkeit des Vereins ausgetragen wird. Auseinandersetzungen dieser Art gelten als der Privatsphäre der jeweiligen Mitglieder zugehörig. Sie können dennoch zu einer Verletzung der Interessen des Vereins und somit zum Ausschluss desjenigen Mitglieds führen, das den Streitfall verursacht hat.

## **2.4 Form der Anrufung**

Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist an die Schriftform gebunden. Das Anrufungsschreiben muss einen Antrag enthalten und ist an die Schlichtungsstelle unter der Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Aus dem Schreiben bzw. dem Antrag müssen die Vorwürfe im Einzelnen hervorgehen. Beweise, insbesondere etwaige Zeugen, Urkunden etc. sind aufzuführen.

Die Geschäftsstelle des Vereins leitet die Anrufungsunterlagen in Kopie spätestens drei Arbeitstage nach Posteingang an die Mitglieder der Schlichtungsstelle und an den/die Antragsgegner weiter. Die Originale der Unterlagen verbleiben in der Geschäftsstelle des Vereins.

Das Schlichtungsverfahren beginnt mit dem Eingang des Anrufungsschreibens bzw. Antrags in der Schlichtungsstelle.

## **3. SCHLICHTUNGSVERFAHREN**

### **3.1 Beteiligte**

Am Schlichtungsverfahren beteiligt sind:

- der/die Antragsteller
- der/die Antragsgegner
- die Mitglieder der Schlichtungsstelle

### **3.2 Schriftliches oder mündliches Schlichtungsverfahren**

Die Entscheidung der Schlichtungsstelle kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner damit einverstanden erklären. Anderenfalls wird ein mündliches Schlichtungsverfahren durchgeführt.

### **3.3 Sitzungsort der Schlichtungsstelle**

Der Ort der Sitzungen für Schlichtungsverfahren wird von der Schlichtungsstelle bestimmt. Diese sollen im Regelfall – nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand – in der Geschäftsstelle des Vereins stattfinden, wenn dies mit Blick auf die Wohnorte der Mitglieder der Schlichtungsstelle zumutbar ist.

Bei mündlichen Verhandlungen und Befragungen können auch die Wohnorte der am Schlichtungsverfahren Beteiligten berücksichtigt werden.

### **3.4 Zeitpunkt und Ort bei mündlichen Verfahren**

Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle setzt Zeitpunkt und Ort von mündlichen Verhandlungen in Absprache mit den weiteren Beteiligten fest. Er veranlasst die Ladung der weiteren Beteiligten und der Zeugen. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied der Schlichtungsstelle diese Aufgabe.

### **3.5 Form der Ladung bei mündlichen Verfahren**

Die Ladungen zu mündlichen Verhandlungen ergehen schriftlich. Sie müssen enthalten:

- den Zeitpunkt und den Ort der Verhandlung
- die personelle Besetzung der Schlichtungsstelle
- den Hinweis, dass Mitglieder der Schlichtungsstelle wegen Befangenheit abgelehnt werden können (siehe Teilziffer 1.3)
- den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären können (siehe Teilziffer 3.2)
- den Hinweis, dass bei Fernbleiben des Antragsgegners in seiner Abwesenheit entschieden werden kann

### **3.6 Frist der Ladung**

Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Diese Frist kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner geändert werden.

### **3.7 Hinzuziehung von fachkundigen Mitgliedern**

Die Schlichtungsstelle kann Rechtskundige (z.B. Juristen, Rechtsanwälte) und andere Fachkundige aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins zum Schlichtungsverfahren hinzuziehen, wenn der Sachverhalt so schwierig ist, dass die Kenntnisse der Mitglieder der Schlichtungsstelle nicht ausreichen. Diese Personen sollen aufgrund ihrer Fachkenntnisse bzw. Tätigkeiten geeignet sein, zur Aufklärung des Sachverhalts bzw. zur Schlichtung beizutragen und bereit sein, ggf. als Sachverständige oder Gutachter mitzuwirken.

### **3.8 Ausschluss der Vereinsöffentlichkeit**

Die Sitzungen, Verhandlungen, Befragungen und Besprechungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Funktionsträgern des Vereins, von sonstigen Mitgliedern des Vereins oder von Bevollmächtigten entscheidet die Schlichtungsstelle. Als fachkompetente Berater sind die Mitglieder des Vorstands und die Beschäftigten des Vereins nach Entscheidung der Schlichtungsstelle zugelassen.

## **4. ENTSCHEIDUNGEN IM SCHLICHTUNGSVERFAHREN**

### **4.1 Entscheidungen der Schlichtungsstelle**

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bewerten den Sachverhalt nach bestem Wissen und Gewissen. Bei der Beratung über Entscheidungen dürfen nur die Mitglieder der Schlichtungsstelle anwesend sein.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden durch schriftlichen Schlichtungsspruch über das Schlichtungsverfahren. Die abschließende, schriftlich zu begründende Entscheidung ist von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle zu unterschreiben und den weiteren Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner) zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach Ergehen der Entscheidung erfolgen.

## **4.2 Widerspruch gegenüber der Mitgliederversammlung**

Gegen eine Entscheidung der Schlichtungsstelle können Antragsteller und Antragsgegner gegenüber der Mitgliederversammlung widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Absenden der Entscheidung in der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.

Die Schlichtungsstelle hat den betreffenden Sachverhalt dann zur Verhandlung in der Mitgliederversammlung vor- bzw. aufzubereiten.

Eine Schlichtungsentscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig; das Schlichtungsverfahren ist beendet.

## **4.3 Beendigung durch Erledigungserklärung oder Vergleich**

Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn der/die Antragsteller eine Erledigungserklärung in Schriftform oder zu Protokoll abgibt.

Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn Antragsteller und Antragsgegner einem Vergleich schriftlich oder zu Protokoll zustimmen.

# **5. KOSTENREGELUNG UND SONSTIGES**

## **5.1 Kostenregelung**

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie hinzugezogene rechts- und fachkundige Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der Reise- und Sachkosten nach der Finanzordnung des Vereins.

Antragsteller und Antragsgegner haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach der Finanzordnung des Vereins, sofern die Schlichtungsstelle zur persönlichen Anhörung eingeladen hat.

## **5.2 Protokollierung und Aufbewahrung von Unterlagen**

Jede Aktivität der Schlichtungsstelle ist schriftlich festzuhalten (Protokoll). Alle Unterlagen sind im Original der Geschäftsstelle des Vereins zur Aufbewahrung zuzuleiten. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle erhalten von der Geschäftsstelle eine Ausfertigung des Protokolls.

Alle Originale verbleiben in der Geschäftsstelle des Vereins. Sie sind den Mitgliedern der Schlichtungsstelle jederzeit zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Vereins zur Verfügung zu stellen. Einsicht in diese Originale erhalten in den Geschäftsräumen des Vereins ansonsten nur der Vorstand und die Beschäftigten des Vereins.

Nach Beendigung eines Schlichtungsverfahrens sind die betreffenden Unterlagen noch über einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind die Unterlagen zu vernichten.

### **5.3 Rechenschaftsbericht der Schlichtungsstelle**

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle erstellen zum Abschluss ihrer Amtszeit einen Rechenschaftsbericht für die Mitgliederversammlung. Darin führen sie die erledigten Schlichtungsverfahren und die Art der Erledigungen sowie die noch laufenden Schlichtungsverfahren auf, ohne dabei – wegen ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit – auf Details einzugehen. Sie bringen ihre Erfahrungen und entsprechende Verbesserungsvorschläge sowie Empfehlungen für die nachfolgenden Mitglieder der Schlichtungsstelle ein.

## **6. GELTUNG**

Im Übrigen sind die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins jeweils sinngemäß anzuwenden.

Mit dieser Fassung treten alle bisherigen Fassungen der Ordnung für die Schlichtungsstelle (Schli O) außer Kraft.

Diese Ordnung für die Schlichtungsstelle (Schli O) tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

*Verabschiedet durch Beschluss der Mitgliederversammlung am XX.XX.20XX.*